

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB43.1

Stillstand

Bei einem nachgewiesenen ununterbrochenen Stillstand von mindestens einem Monat wird je vollendetem Stillstandmonat

für die in der Polizze separat angeführten versicherten Maschinen ein Nachlaß von 5% gewährt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme bzw. die Stillstandszeiten dem Versicherer jeweils unverzüglich bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Obliegenheit ist der Versicherer im Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ein Stillstandsnachlaß wird nur für ganze Maschineneinheiten oder Anlagen unter der Voraussetzung gewährt, daß diese mit in Betrieb stehenden Maschinen oder Anlagen weder in mechanischer, hydraulischer noch elektrischer Verbindung stehen.

Ein Stillstandsnachlaß wird nicht gewährt, soweit der Stillstand nachweislich durch einen Schaden (ohne Rücksicht auf die Ersatzpflicht), durch Überholungen oder durch Revisions- und Reinigungsarbeiten bedingt war.

Ist der voraussichtliche Stillstand bereits bekannt, so wird der Nachlaß sofort gewährt, im anderen Falle nach Ablauf des Versicherungsjahres. Die auf Grund des Nachlasses zunächst nicht vorgeschriebene Prämie gilt als gestundet. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe des tatsächlichen aus den zu führenden Betriebsbüchern festgestellten Stillstandes.

Falls die endgültige Abrechnung ergibt, daß der gestundete Betrag höher ist als der vertraglich zugestandene Nachlaß, hat der Versicherungsnehmer die Differenz nachzuzahlen. Diese Nachzahlung wird mit der nächsten Jahresprämie als Folgeprämie fällig.